



Satzung

über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Wehrheim für das Gebiet "Hammelloch/ Mühlgrund/Unter dem Mühlberg" im Ortsteil Wehrheim gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 23.7.2002 (BGBl. I S. 2850) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in ihrer Sitzung am 16.8.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird für die Flächen in der Gemarkung Wehrheim

Flur 91 (Hammelloch, Mühlgrund)

Flurstücke: 1, 2, 3, 10/3, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 20

und

Flur 92 (Unter dem Mühlberg)

Flurstücke: 86, 87/1, 87/2, 88, 89, 93 und 94

auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB als gemeindliche Satzung beschlossen, dass an diesen Flächen der Gemeinde Wehrheim ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.

§ 2

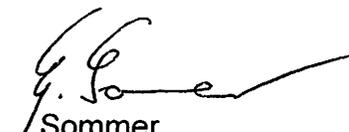
Die genaue Umgrenzung der Flächen, an denen der Gemeinde Wehrheim das Vorkaufsrecht zusteht, ist der in der Anlage beigefügten Karte zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer veröffentlichten Bekanntmachung in Kraft.

Wehrheim, den 16.8.2002

Der Gemeindevorstand:


Sommer,
Bürgermeister



Anlage: Plan mit der Umgrenzung der Flächen, an denen der Gemeinde Wehrheim das Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht

